

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsgrundlage und Zielsetzung	2
2. Allgemeines	2
3. Prüfungsumfang	2
4. Umstrukturierung des Heimstandortes Tulln.....	2
5. Unterbringung.....	6
6. Aufnahme und Belag.....	8
7. Auslastung	9
8. Personal	10
9. Ärztliche Betreuung	15
10. Pflege.....	18
11. Küchenwirtschaft	19
12. Rechnungsabschlüsse 1996/1997.....	23
13. Laufende Gebarung	29
14. Beschaffung - Einkaufsgemeinschaft	29
15. Heimcafe.....	31
16. Dienstkraftwagen	32
17. Dienstwohnungen.....	33
18. Ehrenamtliches Besuchsteam.....	33
19. Versicherungen	34
20. Servicedienste für Heimbewohner	35

1. Rechtsgrundlage und Zielsetzung

Landes-Pensionisten- und Pflegeheime stellen gem. § 45 in Verbindung mit § 33 NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200, Einrichtungen der Sozialhilfe dar. Bis zur 10. Novelle unterschied das NÖ SHG zwischen Pensionistenheimen zur Unterbringung und Betreuung betagter Menschen (§ 45 Abs. 6) und Pflegeheimen zur Pflege von Personen aufgrund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes (§ 45 Abs. 7). Mit der 10. Novelle des NÖ SHG im Jahre 1993 wurde dem steigendem Pflegebedarf Rechnung getragen und der einheitliche Begriff des Pensionisten- und Pflegeheimes eingeführt.

Laut § 45 Abs. 6 NÖ SHG dienen Pensionisten- und Pflegeheime zur dauernden oder zeitlich begrenzten Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen, die nicht mehr in der Lage sind oder sich nicht mehr in der Lage sehen, selbständig einen eigenen Haushalt zu führen, oder die aufgrund eines körperlichen oder geistig-seelischen Gebrechens nicht imstande sind, die lebenswichtigen Verrichtungen ohne fremde Hilfe zu besorgen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären noch durch (andere) Hilfsdienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten wird (werden kann).

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ SHG kann das Land als Träger von Privatrechten eigene Sozialhilfeeinrichtungen schaffen. Diese landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe.

Aufgrund der 10. Novelle des NÖ SHG trat mit 1. Jänner 1994 die Vorschrift NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, Systemzahl 13-01/00-0100, in Kraft.

2. Allgemeines

Das Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln, Frauenhofnerstraße (i.d.Folge „LPPH Tulln“ bezeichnet) hat im Jahre 1980 das Heim St.Andrä v.d.Hgt., dessen Adaptierung weder wirtschaftlich noch zweckmäßig vertretbar war, ersetzt. Neben dem geprüften Heim bestehen in Tulln mit dem Leopolds- und dem Theresiaheim noch 2 weitere Landes-Pensionisten- und Pflegeheime. Das LPPH Tulln ist mit 201 Betten das größte dieser 3 Heime. Bis zur 10. Novelle des NÖ SHG im Jahre 1993 wurde das LPPH Tulln gemäß § 45 Abs.7 dieses Gesetzes als Landes-Pflegeheim geführt. Mit der bereits angesprochenen 10. Novelle des NÖ SHG erfolgte die Umwandlung in ein Landes-Pensionisten- und Pflegeheim, wobei das LPPH Tulln dzt. ausschließlich mit Pflegebetten ausgestattet ist. Laut Ausbau- und Investitionsprogramm 1998 bis 2002 für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime ist für den Standort Tulln eine weitgehende Umstrukturierung und Bettenreduzierung vorgesehen.

3. Prüfungsumfang

Die Prüfung umfaßte die Rechnungsjahre 1996 und 1997. Im wesentlichen erfolgte eine Prüfung aller Heimbereiche. Weiters wurde in diesem Zusammenhang auch die geplante Gesamtentwicklung des Heimstandortes Tulln untersucht.

4. Umstrukturierung des Heimstandortes Tulln

4.1. Entwicklung Bettenstand und Auslastung

Das vom NÖ Landtag am 3. Juli 1997 beschlossene Ausbau- und Investitionsprogramm 1998 bis 2002 der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sieht für den Standort Tulln eine

weitreichende Umstrukturierung vor. Das Leopoldsheim soll mit dem Jahre 2001 aufgelassen und somit die Anzahl der Heime auf 2 reduziert werden. Als erster Schritt in diese Richtung wurden bereits Leopolds- und Theresiaheim unter eine gemeinsame Führung gestellt.

Im Theresiaheim werden die 69 Wohnbetten aufgelassen und bis zum Jahre 2001 ist eine Aufstockung der bestehenden 31 Pflegebetten auf maximal 90 vorgesehen. Weiters ist die Adaptierung der Haustechnik geplant. Als Kostenrahmen hierfür werden 30 Mio S ausgewiesen.

Für das geprüfte LPPH Tulln ist eine Generalsanierung und die Schaffung von 2 Betreuungsstationen mit 50 Betten vorgesehen. Die Anzahl der Pflegebetten soll von 201 auf 126 verringert werden. Für dieses Projekt ist ein Kostenrahmen von 105 Mio S festgesetzt.

Die sich aufgrund dieses Umstrukturierungsprogramms ergebende Bettenentwicklung für den Standort Tulln stellt sich wie folgt dar:

Heim	Bettenstand							
	1997				geplant per 2001			
	Wohn	Pflege	Betreuung	Gesamt	Wohn	Pflege	Betreuung	Gesamt
LPPH Tulln	0	201	0	201	0	126	50	176
Theresiaheim	69	31	0	100	0	90	0	90
Leopoldsheim	32	56	0	88	0	0	0	0
Gesamt	101	288	0	389	0	216	50	266

Die Auslastung der Heime im Jahre 1997 auf Basis Verpflegstage betrug:

Heim	Verpflegstage Soll	Verpflegstage Ist ¹⁾	Auslastung in %
LPPH Tulln	73.365	72.632	99,00
Theresiaheim	36.500	32.837	89,96
Leopoldsheim	32.120	32.540	101,31 ¹⁾
Gesamt	141.985	138.009	97,20

Die Aufstellung zeigt, daß die im Jahre 1997 am Heimstandort Tulln vorhandenen Betten zum Großteil ausgelastet waren. Während das LPPH Tulln und das Leopoldsheim praktisch eine 100 %ige Auslastung erzielen konnten, fiel nur das Theresiaheim mit rund 90 % aufgrund des sehr hohen Anteils an Wohnbetten etwas ab.

¹⁾ In der Anzahl der Verpflegstage Ist sind auch die Krankenhausaufenthaltsstage (ab dem Jahre 1997 volle Verrechnung der Grundgebühr), Urlaubstage bis zu einem Ausmaß von 28 Tagen je Kalenderjahr (keine Pflegegebührenverrechnung) und Urlaubstage über das Ausmaß von 28 Tagen (Verrechnung von 80 % der Pflegegebühren) enthalten, da diese Plätze nur bedingt weitervergeben werden können.

²⁾ Die mehr als 100 %ige Auslastung kam lt. Auskunft des Heimleiters dadurch zustande, daß Betten im Rahmen der Kurzzeitpflege während Krankenhausaufenthalten bzw. Urlaubszeiten von Heimbewohnern doppelt belegt waren.

Ergebnis 1

Aufgrund der im Jahre 1997 gegebenen guten Gesamtauslastung der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime am Standort Tulln, sieht der LRH den über einen Zeitraum von 3 Jahren geplanten Abbau von 123 Betten (- 31,6 %) am Standort Tulln nur dann als durchführbar an, wenn umgehend und konsequent die unbedingt notwendigen begleitenden Maßnahmen (Forcierung der Hauskrankenpflege, Abbau des überörtlichen Versorgungscharakters des Standortes Tulln, Einbeziehung von Einrichtungen anderer Träger) in Angriff genommen werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß eine solche Entwicklung auch rechtzeitig im Rahmen der Personalbewirtschaftung zu berücksichtigen ist.

LR: Ursprünglich war in dem vom NÖ Landtag am 3. Juli 1997 beschlossenen Ausbau- und Investitionsprogramm der NÖ Landesheime 1998 bis 2002 folgendes Grobkonzept vorgesehen:

Der Um- und Zubau des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Tulln-Frauenhofnerstraße mit einem Gesamtangebot an Pflegebetten von 126 und 2 Betreuungsstationen von 50 Betten, also insgesamt 176, was eine Reduktion gegenüber dem derzeitigen Gesamtbettenstand von 201 Betten bedeutet hätte, sowie die Umstrukturierung des Theresiaheimes von derzeit 69 Wohnbetten und 31 Pflegebetten auf insgesamt 90 Pflegebetten. Weiters wurde die Schließung des Leopoldsheimes mangels einer Sanierbarkeit abhängig von dem genauen Realisierungszeitraum der Umbaumaßnahmen in den beiden anderen Häusern ab dem Jahr 2001 im Programm erwähnt.

Mit dieser Konzeption wäre auch in Analyse des Bedarfs- und Entwicklungsplanes 1997 mit insgesamt 216 Pflegebetten der Bedarf bis 2006 bzw. 2011 erfüllt gewesen, da derzeit noch immer 60 % der Bewohner des ehemaligen Pflegeheimes, das sind ca. 120 Personen, aus anderen Bezirken stammen und daher durch den zukünftigen regionalen Versorgungsauftrag diese Betten in die zukünftigen Überlegungen nicht mehr einkalkuliert werden können.

Diese Konzeption wurde anhand von nur grober bautechnischer Untersuchungen der Heime erstellt. Nunmehr stellt sich eineinhalb Jahre später die Situation wie folgt dar: Zum einen hat sich bei der näheren Untersuchung des Theresiaheimes herausgestellt, daß eine komplette Umstrukturierung auf intensivere Pflege nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden gewesen wäre. Zum anderen hat sich durch die Umstrukturierungen im Gesundheitswesen, vor allem hervorgerufen durch die mit 1. Jänner 1997 eingeführte leistungsorientierte Krankenhausfinanzierung mit besonderem Schwerpunkt auf die Auswirkungen der Psychiatriereform bzw. die Umsetzung des NÖ Psychiatriepfleges, bezogen auf die NÖ Landesnervenklinik Gugging, eine andere Konzeption ergeben.

Das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln-Frauenhofnerstraße, soll einen ausschließlichen Schwerpunkt auf Pflege unter Berücksichtigung sämtlicher neuer Formen der Pflege erhalten und soll dann nach einem abgeschlossenen Um- und Zubau nach dem derzeitigen Stand über insgesamt zwischen 180 und 210 Pflegebetten verfügen. Das Theresiaheim soll hingegen den Schwerpunkt in Richtung Betreuungsangebote auch im Zusammenhang mit der Psychiatriereform übernehmen. Die ersten Untersuchungen der Bettenanzahl haben ergeben, daß in etwa 70 bis 80 Betreuungsbetten nach einem Umbau zur Verfügung stehen werden. Die Reduktion der Bettenanzahl hat vor allem damit zu tun, daß für diese Betreuungsnotwendigkeiten Räumlichkeiten für Therapien zusätzlich zur Verfügung stehen müssen.

Zur näheren Darstellung wird das derzeitige tatsächliche Pflegebettenangebot mit dem

Stand Ausbauprogramm 1998 bis 2002 und dem nunmehrigen Vorschlag gegenüber gestellt.

HEIM	tatsächlicher Bettenstand 1998		Stand Ausbaupro- gramm 1997		Stand Dezember 1998	
	Wohn	Pflege	Pflege	Betreuung	Pflege	Betreuung
Frauenhofner.	0	201	126	50	180-210	0
Theresiaheim	32	50	90	0	0	70
Leopoldsheim	25	60	0	0	0	0
Gesamt	52	311	216	50	180-210	70

Selbstverständlich wird der geplante Abbau von Betten in den nächsten 3 bis 4 Jahren begleitet mit den ohnedies schon seit Jahren laufenden Maßnahmen (Ausbau der Hauskrankenpflege und Abbau des überörtlichen Versorgungscharakters des Standortes Tulln-Frauenhofnerstraße) sukzessive erfolgen. Die nunmehrige Konzeption, die noch in weiteren Verhandlungen mit dem NÖGUS zu verfeinern und zu konkretisieren sein wird, wird dann in einem weiteren Schritt in die zu erstellenden Raum- und Funktionsprogramme der beiden Heime als Grundlage für die Baumaßnahmen noch einzuarbeiten sein. Dabei wird auch rechtzeitig und vorausschauend mit dieser Reduktion einhergehend auf die Personalentwicklung geachtet werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2. Schaffung gemeinsamer Einrichtungen

Von den vorgesehenen Bau- und Adaptierungsmaßnahmen wird in beiden verbleibenden Heimen auch der Küchenbereich betroffen sein. Aufgrund der räumlichen Nähe der Einrichtungen wird vom LRH angeregt, seitens der Abt. Heime zu prüfen, inwieweit die Schaffung einer gemeinsamen derartigen Einrichtung sowohl hinsichtlich der notwendigen Investitions- als auch der laufenden Betriebskosten wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre. Dabei könnte auch die Möglichkeit der Mitversorgung anderer Landeseinrichtungen am Standort Tulln berücksichtigt werden (siehe hierzu Abschnitt 11.1.). In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß Küchen für einen relativ kleinen Versorgungsbereich, wie dies in dem mit maximal 90 Pflegebetten geplanten Theresiaheim gegeben wäre, mit dem Problem einer für eine gesicherte Versorgung notwendigen personellen Grundausstattung und der daraus resultierenden geringeren Kapazitätsauslastung zu kämpfen haben. Daher sieht der LRH bei Errichtung einer gemeinsamen Küche speziell auf diesem Sektor Einsparungspotentiale.

Ergebnis 2

Nach Ansicht des LRH sollte im Rahmen der geplanten Umstrukturierung des Heimstandortes Tulln auch die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, wie z.B. Heimküche, geprüft werden. Eine diesbezügliche Entscheidung sollte rasch getroffen werden, damit auch rechtzeitig die notwendigen begleitenden Maßnahmen am personellen Sektor gesetzt werden können (natürlicher Abbau von Personal bzw. nur befristete Nachbesetzungen).

LR: Die derzeitigen Planungsarbeiten für den Umbau der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime Tulln-Frauenhofnerstraße und Theresiaheim verbunden mit der bevorstehenden Schließung des Leopoldsheimes bringen mit sich, daß mit der Fertigstellung der

Baumaßnahmen anstelle von 3 Küchen nur mehr 1 Küche am Standort Frauenhoferstraße vorhanden sein wird, von der dann die Mitversorgung des Theresiaheimes erfolgen wird. Wie schon im Ergebnispunkt 1 angeführt, wird schon jetzt bei der Personalentwicklung auf diese zukünftige Struktur Rücksicht genommen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Unterbringung

Das LPPH Tulln wurde in den Jahren 1976 bis 1980 auf einem Areal mit einer Gesamtfläche von 14.000 m² errichtet und umfaßt inklusive Personalwohnhaus eine Nettonutzfläche von rd. 8.700 m². Die Eröffnung fand am 10. Juni 1980 statt. Im vom NÖ Landtag am 2. April 1992 beschlossenen Ausbau- und Investitionsprogramm für Landes-Pensionisten- und Pflegeheime war ein Zubau an das damalige Pflegeheim Tulln mit einem Investitionsrahmen von 75 Mio S für die Jahre 1993 und 1994 vorgesehen. Dieses Projekt wurde im Hinblick auf die im Abschnitt 1 angeführte Umgestaltung des Heimbereiches nicht durchgeführt und in der Folge mit Landtagsbeschluß vom 20. Oktober 1994 zurückgestellt. Im Ausbau- und Investitionsprogramm 1998 bis 2002 der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime fand es in geänderter Form wieder Aufnahme, wobei nunmehr hinsichtlich der Größenordnung eine Verringerung auf den für den Bezirk vorhandenen Bedarf vorgesehen ist. Die Problematik, die sich aus der Sicht des LRH mit der Umstrukturierung des Heimstandortes Tulln ergibt, ist in den Abschnitten 4.1 und 6.2 dieses Berichtes genauer erläutert.

5.1. Investitionen in Gebäude und Ausstattung 1995 bis 1997

In den Jahren 1995 und 1996 wurden 30 neue Pflegebetten angeschafft, deren Finanzierung im Rahmen des ao. Haushaltes über KRAZAF-Strukturmittel erfolgte. Die Anschaffung von weiteren 15 Pflegebetten ist für das Jahr 1998 geplant und wurde seitens der Abt. Heime bereits genehmigt, wobei die Bedeckung aus Mitteln des o. Haushaltes vorgesehen ist.

Die Sanierung des Kesselhauses wurde in den Jahren 1996 und 1997 von der Gruppe Hochbau durchgeführt. Der Nettokostenaufwand von rd. S 1.842.000,-- wurde im ao. Landeshaushalt über die Investitionsrücklage finanziert.

Die 6 Stationsbäder wurden in den Rechnungsjahren 1996 und 1997 unter Einbindung der technischen Abteilungen umgebaut und modernisiert. Die Finanzierung erfolgte durch Mehreinnahmen des o. Haushaltes, wofür entsprechende Genehmigungen bei der Abt. Heime eingeholt wurden. Teilweise wurden die Arbeiten durch die Hausarbeiter in Eigenregie durchgeführt. Bei allen Wannenbädern sind die Notrufeinrichtungen so angebracht, daß sie durch die Patienten nicht erreichbar sind.

Ergebnis 3

Die Notrufeinrichtungen im Bereich der Wannenbäder sind so umzugestalten, daß sie von den Patienten im Bedarfsfalle problemlos erreichbar sind.

LR: Die Notrufeinrichtungen wurden bereits so umgestaltet, daß sie im Bedarfsfalle von den Heimbewohnern problemlos erreicht werden können.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2. Brandschutz

Im LPPH Tulln werden die allgemeinen Räumlichkeiten (ausgenommen Patientenzimmer) durch eine automatische Brandmeldeanlage überwacht. Das entsprechende Kontrollbuch wird geführt und liegt im Bereich der Brandmeldezentrale auf.

Die Brandschutzordnung stammt aus dem Jahre 1984 und wurde seither nicht überarbeitet. Insbesondere finden sich darin keinerlei Verhaltensmaßnahmen im Zusammenhang mit der automatischen Brandmeldeanlage. Brandschutzpläne und ein Melderlinienverzeichnis für die Brandmeldeanlage sind zwar vorhanden, es fehlt jedoch zum Teil eine übersichtliche farbliche Gestaltung. Aus den Reihen der 3 Hausarbeiter, die alle die entsprechende Ausbildung absolviert haben, ist ein Brandschutzbeauftragter sowie ein Stellvertreter bestellt.

Mit der örtlichen Feuerwehr wurden im Jahre 1996 zwei und im Jahre 1997 eine Übung durchgeführt. Weiters erfolgte im Jahre 1996 eine Objektbegehung durch die FF Tulln. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden auch Schulungen des Personals in der ersten Löschhilfe durchgeführt.

Die Brandfluchthauben befanden sich zum Zeitpunkt der Prüfung teilweise nicht an den dafür vorgesehenen und daher auch speziell gekennzeichneten Bereichen.

Die Aufzüge des LPPH Tulln sind nicht als Sicherheitsaufzüge ausgeführt und können daher im Brandfalle nicht benützt werden. Das vorhandene einzige Stiegenhaus mündet direkt in die Eingangshalle und ist außerdem zum Teil als Aufenthaltsbereich genutzt. Ein weiterer Fluchtweg ist teilweise über die Flachdächer des Heimes gegeben, von wo aus eine Rettung mit Hubrettungsgeräten der Feuerwehr erfolgen kann. Dies ist jedoch aufgrund von mehr als 50 % nicht gehfähigen Heimbewohnern als äußerst problematisch zu betrachten.

Ergebnis 4

Die Brandschutzordnung und die Brandschutzpläne sind zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Die Brandfluchthauben sind an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen aufzubewahren. Im Rahmen der vorgesehenen Generalsanierung des LPPH Tulln ist auf eine Verbesserung des baulichen Brandschutzes verstärktes Augenmerk zu legen.

LR: Die Brandschutzordnung und die Brandschutzpläne wurden überarbeitet und farblich gestaltet. Die Brandfluchthauben wurden an den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen deponiert. Im Zuge der geplanten Umstrukturierung des Heimes, die eine Generalsanierung miteinschließt, wird auch die Verbesserung des baulichen Brandschutzes berücksichtigt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3. Therapieräumlichkeiten

Die derzeitigen Therapieräumlichkeiten befinden sich im Keller und sind weder natürlich belichtet noch belüftet. Dies wurde auch bereits seitens des Arbeitsinspektorates beanstandet.

Ergebnis 5

Im Rahmen der Umbauarbeiten ist auf die Schaffung zeitgemäßer Therapieeinrichtungen unbedingt Augenmerk zu legen.

LR: Bei Um- und Zubauten in NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen wird grundsätzlich ein Raum- und Funktionsprogramm den Planungsarbeiten zugrundegelegt. In diesem Raum- und Funktionsprogramm sind neben der Notwendigkeit von neuen Formen der Pflege (Intensiv-, Übergangs-, und Kurzzeitpflege) auch Räumlichkeiten für Therapiezwecke vorgesehen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4. Aufnahmemöglichkeit

Das LPPH Tulln hat derzeit eine Aufnahmekapazität von 201 Pflegebetten, die sich wie folgt gliedern:

Anzahl	Kategorie	Gesamtbetten
53	Dreibettzimmer	159
20	Zweibettzimmer	40
2	Einbettzimmer	2

Diese Pflegebetten sind auf 3 Stationen zu 78, 64 und 59 Betten aufgeteilt. Als ideal werden jedoch Stationen mit max. 40 Betten angesehen.

Ergebnis 6

Die derzeitigen Stationen im LPPH Tulln sind mit zu vielen Betten ausgestattet. Durch die entsprechende Anzahl an Mitarbeitern ergibt sich eine zu große Leitungsspanne. Bei der Umgestaltung des Heimes ist auf eine Verringerung der Bettenanzahl pro Station zu achten.

LR: Die Anzahl der Betten pro Pflegestation wird auf die Normgröße von ca. 35 Betten pro Station im Zuge der geplanten Umbauarbeiten verringert.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Aufnahme und Belag

6.1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze in Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Tulln, Sozialabteilung. Es wird dabei darauf geachtet, daß im Zusammenwirken der 3 in Tulln angesiedelten Landes-Pensionisten- und Pflegeheime möglichst alle Ansuchen erfüllt werden können. Die Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft Tulln führt eine gemeinsame Vormerkliste für die 3 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, in der zum Prüfungszeitpunkt lediglich 4 wenig dringende Ansuchen auf Pflegebetten vermerkt waren.

6.2. Belag

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren im LPPH Tulln 198 Personen untergebracht, wovon jedoch nur rund 40 % aus dem Bezirk Tulln stammten. Diese Tatsache zeigt, daß der traditionell bestehende überregionale Versorgungscharakter des LPPH Tulln weiterhin gegeben ist. Bei den 3 freien Betten handelte es sich um Pflegebetten für männliche Patienten. Für rd. 30 % der Heimbewohner war ein Sachwalter bestellt.

Bezüglich Verteilung auf Pflegestufen ergeben sich im Jahresschnitt 1997 folgende Werte:

Pflegestufe	keine	1	2	3	4	5	6	7
Anteil in %	1,32	1,03	15,52	13,96	17,85	33,06	12,18	5,08

Eine Heimbewohnerin kam aus einem anderen Bundesland, deren auflaufende Pflegegebühren aus ihren Einkünften gedeckt werden und es wurde eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt.

Die auflaufenden Verpflegskosten wurden von 11 Pflinglingen (5,6 %) zur Gänze und von 184 Pflinglingen (92,9 %) zum Teil geleistet.

3 Pflinglinge (1,5 %) wurden ausschließlich über die Sozialhilfe abgerechnet.

Ergebnis 7

Im LPPH Tulln ist der Anteil der Heimbewohner, die nicht aus dem eigenen Bezirk stammen, traditionell äußerst hoch (rd. 60 %). Weiters ist ein sehr hoher Patientenanteil (rd. 50 %) in den hohen Pflegestufen (5 bis 7) feststellbar. Im Hinblick auf die geplante Reduzierung der Pflegebetten am Standort Tulln bis zum Jahre 2001 (-72) sind seitens der Abt. Heime rechtzeitig die notwendigen Schritte zum Abbau der über-regionalen Versorgungsaufgaben speziell auch in den oberen Pflegestufen zu treffen.

LR: Die hohe Anzahl von bezirksfremden Heimbewohnern im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln ist noch auf die bis 1994 vorhanden gewesene Struktur der Landespflegeheime und Landespensionistenheime mit hohem Wohnanteil zurückzuführen. Schon in den letzten Jahren wurde bei Neuaufnahmen auf den regionalen Versorgungsauftrag Rücksicht genommen. Bis zum Abschluß der umfangreichen Umbau- und Umstrukturierungsarbeiten im Jahr 2002 wird sich dieser Anteil wesentlich reduziert haben. Nur hinsichtlich der Intensivpflege bzw. Apallikerbetreuung wird auch in Zukunft eine über diesen regionalen Versorgungsauftrag hinausgehende Aufgabenstellung dem NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln zukommen. Denn gerade die Intensivpflege bedarf geeigneter Rahmenbedingungen (hohe Anzahl von diplomierten Fachkräften, besondere Ausstattungskriterien und eine optimale ärztliche Versorgung mit Nähe zum Krankenhaus), die nicht in allen Pflegeeinrichtungen vorhanden sind.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3. Kurzzeitpflege

Im LPPH Tulln sind 2 Betten für die Kurzzeitpflege vorgesehen, die jedoch nicht generell freigehalten werden. In Zusammenarbeit aller 3 Landes-Pensionisten und Pflegeheime am Standort Tulln konnte bisher trotzdem der Bedarf befriedigt werden. Im Jahre 1997 wurden im LPPH Tulln 20 Kurzzeitpflegefälle mit einer Gesamtverweildauer von 430 Tagen verzeichnet.

7. Auslastung

Die Auslastung des LPPH Tulln auf Basis der Verpflegstage in den Jahren 1994 bis 1997 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Verpflegstage Ist ¹⁾	Verpflegstage Soll	Auslastung in %
1994	72.653	73.365	99,03
1995	72.525	73.365	98,86
1996	72.974	73.566	99,20
1997	72.632	73.365	99,00

Die ermittelte durchschnittliche Auslastung des Heimes ist sehr zufriedenstellend.

8. Personal

Mit 4. März 1996 wurde ORechnRat Anton Kellner provisorisch mit der Leitung des LPPH Tulln betraut. Per 1. Oktober 1996 erfolgte die definitive Bestellung zum Heimdirektor.

8.1. Stellenbeschreibungen

Seitens der Heimleitung wurde ein Entwurf für Stellenbeschreibungen im LPPH Tulln ausgearbeitet und der Abt. Heime vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren diese jedoch noch nicht in Kraft gesetzt.

Ergebnis 8

Für das LPPH Tulln sind Stellenbeschreibungen in Kraft zu setzen.

LR: Die Stellenbeschreibungen wurden mit 1. Jänner 1998 in Kraft gesetzt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2. Dienstpostenplan

Im Dienstpostenplan des Landes NÖ (DPPI) für das Jahr 1997 waren für das LPPH Tulln insges. 105,5 Dienstposten vorgesehen. Gegenüber dem DPPI 1996 erfolgte im Bezug auf die Gesamtdienstpostenanzahl keine Änderung. Es wurde jedoch in der Verwaltung ein d-wertiger Dienstposten auf C/c umgewandelt. Im gehobenen medizinisch-technischen Dienst wurden im Bereich Physiotherapie 2 statt 1,5 Dienstposten vorgesehen, dafür erfolgte bei den Hilfspflegerinnen (ES II) eine dementsprechende Einsparung.

Eine Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI 1997 mit dem tatsächlichen Personalstand per 7. November 1997, gegliedert nach Bereichen, zeigt folgendes Bild:

¹⁾ In der Anzahl der Verpflegstage Ist sind auch die Krankenhausaufenthaltsstage (bis 1996 Verrechnung von 60 % der Pflegegebühren, ab 1997 volle Verrechnung der Grundgebühr), Urlaubstage bis zu einem Ausmaß von 28 Tagen je Kalenderjahr (keine Pflegegebührenverrechnung) und Urlaubstage über das Ausmaß von 28 Tagen (Verrechnung von 80 % der Pflegegebühren) enthalten, da diese Plätze nur bedingt weitervergeben werden können.

Bereiche	Soll	Ist	davon Karenz
Verwaltung	4	4	
Heimarzt (inkl. Arbeitsmedizin)	1	0,95	
Pflege:	83,50	92,25	9,25
- Oberschwester	1	1	
- Stationsschwestern	3	3	
- Diplomschwestern	18	24	2
- Physiotherapie	2	1,50	0,25
- Diätassistentin	1	1	
- Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer)	53,50	54,75	6
- Hilfspflegerinnen (ES II)	3,50	4,50	1
- Fürsorgedienst (Seniorenbetreuer)	1,50	1,50	
- Betreuer Besuchsteam VB I d2	-	1	
Küche, Heimcafe	12	11,75 ¹⁾	
Wäscherei, Näherei	2	2,50	
Hausarbeiter	3	3	
Gesamt	105,50	114,45	9,25

Die Dienstposten der Karenzurlauber sind, soweit dies erfolgte, befristet nachbesetzt. Unter Berücksichtigung der Karenzurlaube ergibt sich bezüglich Gesamtbeschäftigtenstand mit 105,20 tatsächlich besetzten Posten eine weitgehende Übereinstimmung mit dem vorgesehenen DPPI für 1997.

Im Detail ergibt sich folgendes Bild:

8.3. Verwaltung

Im DPPI 1997 waren im Verwaltungsbereich je 2 Posten des gehobenen Verwaltungs- und Rechnungs-(Buchhaltungs-)Dienstes (B/b) sowie des Verwaltungseinschließlich Rechnungshilfsdienstes (C/c) vorgesehen. Die Funktion des Stellvertreters des Heimdirektors ist jedoch mit einem C/c statt mit einem B/b-Bediensteten besetzt. Diese Änderung in der Wertigkeit wurde im DPPI 1998 bereits berücksichtigt.

8.4. Heimarzt

Diese Funktion wurde zum Prüfungszeitpunkt von Ärzten des Landeskrankenhauses Tulln als Nebentätigkeit ausgeübt. Siehe hierzu die Erläuterungen unter Abschnitt 9 „Ärztliche Betreuung“.

8.5. Pflegebereich

Im Pflegebereich stehen unter Berücksichtigung der befristet nachbesetzten Karenzurlauber einem Sollstand von 83,5 Beschäftigten, tatsächlich besetzte 83 Dienstposten gegenüber. Insgesamt gesehen ist dieser Bereich daher im Bezug auf die Anzahl nahezu entsprechend

¹⁾ davon 0,75 geschützter Arbeitsplatz

dem DPPI besetzt. Im Detail ergeben sich hinsichtlich Qualifikation folgende Abweichungen bzw. Bemerkungen:

8.5.1. Krankenpflegefachdienst¹⁾, Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer), Hilfspflegerinnen

Im Krankenpflegefachdienst¹⁾ (inkl. Funktionsposten Oberschwester und Stationsschwestern) sind statt der vorgesehenen 22 Posten tatsächlich 26 Posten (davon 4 befristet) besetzt. Im Gegensatz weist der Bereich Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer) mit tatsächlich besetzten 48,75 Posten (davon 6,87 befristet) gegenüber dem vorgesehenen Soll eine Unterbesetzung von 4,75 Bediensteten aus. Dieser Trend zu qualifizierterem Personal wurde jedoch erst im DPPI 1998 entsprechend dokumentiert.

Als einziges Landes-Pensionisten- und Pflegeheim hat das LPPH Tulln noch sogenannte Hilfspflegerinnen (ES II) im DPPI 1997 aufscheinen. Diese Posten waren zum Prüfungszeitpunkt auch entsprechend besetzt.

Ergebnis 9

Grundsätzlich wird der Trend zu qualifiziertem Personal im Pflegebereich seitens des LRH für gutgeheißen. Dies auch deshalb, da das mit 1. September 1997 in Kraft getretene Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl. Nr. 108/1997, klar in diese Richtung weist. In diesem Zusammenhang wird auch der Abbau bzw. eine entsprechende Aufschulung der sog. Hilfspflegerinnen empfohlen.

LR: Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes, die Hilfspflegerinnen abzubauen, wird zur Kenntnis genommen und die Bemühungen werden weiterhin fortgesetzt, diese zu qualifiziertem Pflegepersonal aufzuschulen. Als erste Maßnahme wurden ab dem Dienstpostenplan 1998 die 3,5 ES-II-Dienstposten in Krankenpflegefachdienst-Dienstposten umgewandelt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.5.2. Physiotherapie

In der Physiotherapie waren im Prüfungszeitraum unter Berücksichtigung der in Karenz befindlichen Bediensteten (Beschäftigungsausmaß 10 Wochenstunden) statt der vorgesehenen 2, effektiv nur 1,25 Dienstposten besetzt.

Ergebnis 10

Zur Erreichung der pflegerischen Zielvorgaben ist die volle Besetzung der Dienstposten im Bereich der Physiotherapie anzustreben.

LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits entsprochen. Der Bereich der Physiotherapie ist mittlerweile zur Gänze besetzt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

¹⁾ nunmehr gem. GuKG Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

8.5.3. Betreuer - Besuchsteam

Dieser Dienstposten ist für die Betreuung und Koordinierung des ehrenamtlichen Besuchsteams, welches im Jahre 1997 aufgebaut wurde, vorgesehen. Eine zusammenfassende Beschreibung dieses Projektes findet sich unter Abschnitt 18. des Berichtes.

Ergebnis 11

Der Dienstposten des Betreuers des ehrenamtlichen Besuchsteams wäre auch in den DPPI aufzunehmen.

LR: Beim Projekt „Ehrenamtliches Besuchsteam“ handelt es sich um einen 1997 neu gestarteten Versuch der individuelleren Betreuung der Heimbewohner. Eine Auswertung der Erkenntnisse dieses Pilotprojektes konnte erst nach einer mindestens einjährigen Laufzeit erfolgen. Erst im Laufe des Jahres 1998 war es daher möglich, eine Entscheidung über das Weiterbestehen zu treffen. Da der Dienstpostenplan 1999 schon beschlossen wurde, wird der Dienstposten des Koordinators des Besuchsteams („Fürsorgehilfsdienst-Sozialarbeiter“) anlässlich der Erstellung des Dienstpostenplanes für das Jahr 2000 aufgenommen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.6. Küche/Heimcafe

Von den 11,75 in diesem Bereich Beschäftigten ist eine Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden auf einem geschützten Arbeitsplatz angestellt. Ihre Arbeitsleistung wird mit 50 % bewertet. Aus dieser Bewertung ergibt sich ein Bedienstetenstand von 11,4 und somit eine leichte Unterbesetzung gegenüber dem DPPI 1997 im Ausmaß von 0,6 Bediensteten. Mit diesem Personalstand kann jedoch das Auslangen gefunden werden. Dies wurde auch im DPPI für das Jahr 1998 insofern dokumentiert, als einer der vorgesehenen 12 Dienstposten zur Einziehung bestimmt ist.

Vom Küchenpersonal wird auch das Heimcafe betreut sowie diverse Reinigungsarbeiten durchgeführt. Nach Bewertung der entsprechenden Arbeitsleistungen sind für die tatsächliche Speisenzubereitung 9,5 Bedienstete eingesetzt. Sie produzieren inkl. Personalverpflegung jährlich rd. 76.900 Portionen. Die daraus errechnete durchschnittliche Tagesleistung je Bediensteten von ca. 22 Portionen liegt zwar leicht über dem im Rahmen einer Querschnittsprüfung ermittelten Durchschnittswert von rd. 21 Portionen, aufgrund der Größe des LPPH Tulln sind jedoch noch freie Kapazitäten vorhanden. Dies wird auch dadurch untermauert, daß im Rahmen der angesprochenen Querschnittsprüfung in einem der untersuchten Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, das mit 191 Betten eine ähnliche Belagskapazität wie das geprüfte LPPH Tulln aufweist, eine durchschnittliche Tagesproduktion von 32,6 Portionen je Bediensteten ermittelt wurde. Bezüglich der Möglichkeit einer sinnvollen Ausnützung der vorhandenen Überkapazität wird auf die Abschnitte 4.2. und 11.1. verwiesen.

8.7. Wäscherei, Näherei

Die persönliche Wäsche der Heimbewohner wird in der heimeigenen Wäscherei gereinigt, gebügelt und instandgehalten. Hiezu stehen 2 Waschmaschinen und ein Trockner zur Verfügung. Derzeit ist dieser Bereich gegenüber dem DPPI um 0,5 Dienstposten überbesetzt. Laut Heimleitung wird es jedoch im Laufe des Jahres 1998 durch das Ausscheiden einer Mitarbeiterin zu einer Reduzierung auf die gemäß DPPI vorgesehenen 2 Bediensteten kommen.

Bezüglich Bereitstellung (Mietwäsche) bzw. Reinigung der gesamten Heimwäsche sowie der Dienstbekleidung mit einem Jahresaufwand von rd. S 3.500.000,-- wurde nach einem nicht offenen Ausschreibungsverfahren im Jahre 1994 ein Werkvertrag mit dem Bestbieter auf die Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Entgegen den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 Pkt. 1.5.2.2. wurden jedoch statt der geforderten mindestens 5 nur 3 Firmen zur Anbotslegung eingeladen.

Ergebnis 12

Es wird erwartet, daß die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 gemäß grundsätzlichem Beschluß der NÖ Landesregierung vom 25. März 1980 beachtet und eingehalten werden.

LR: Die Abteilung Heime ist laufend bemüht und bestrebt die Verantwortungsträger in den 60 Landeseinrichtungen immer wieder auf die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM A 2050 hinzuweisen. Aus Sicht der Fachabteilung war in den letzten Jahren schon eine deutliche Besserung festzustellen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Werkvertrag ist eine Klausel vereinbart, die eine automatische Verlängerung über das mit 30. Juni 1999 vereinbarte Vertragsende hinaus vorsieht, falls der Vertrag seitens des Landes NÖ nicht ausdrücklich gekündigt wird. Nach Ansicht des LRH sind Leistungen, wie die Wäscheversorgung, in der Regel zumindest alle 5 Jahre neu auszuschreiben. Eine Verlängerung sollte daher nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Ergebnis 13

Es ist darauf zu achten, daß der Werkvertrag bezüglich Wäscheversorgung des LPPH Tulln rechtzeitig vor dem vorgesehenen Vertragsende gekündigt wird und eine EU-weite Neuausschreibung erfolgt.

LR: Der derzeit noch bestehende Werkvertrag kann frühestens per 30. Juni 1999 gekündigt werden. Die Heimleitung wurde schon jetzt darauf hingewiesen, den Werkvertrag rechtzeitig zu kündigen. Eine entsprechende EU-weite Ausschreibung der Leistungen auf 5 Jahre wird ebenfalls zeitgerecht entsprechend der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes durchgeführt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.8. Gebäudereinigung

Die Gebäudereinigung erfolgt durch eine Fremdfirma. Sie wurde bereits 1980 aufgrund eines nicht offenen Ausschreibungsverfahrens an den Bestbieter vergeben.

Der abgeschlossene Reinigungs- und Pflegevertrag enthält eine Indexklausel, nach der seither die Preisanpassungen erfolgten. Im Rechnungsjahr 1997 betrug der Nettoaufwand für die Gebäudereinigung rd. S 2.700.000,--. Trotz der im Vertrag vorgesehenen jährlichen Kündigungsmöglichkeit (ein Monat Kündigungsfrist) wurde diese Leistung bis zum Prüfungszeitpunkt noch nie neu ausgeschrieben. Laut Heimleitung ist jedoch nunmehr eine EU-weite Neuausschreibung in Vorbereitung.

Ergebnis 14

Der LRH vertritt die Ansicht, daß Leistungen, wie die Gebäudereinigung, zumindest alle 5 Jahre neu auszuschreiben sind, um den Wettbewerb des Marktes zu gewährleisten. Die gewonnenen Erfahrungswerte zeigen, daß durch eine solche Vorgangsweise in der Regel erhebliche Einsparungen erzielt werden können. Eine wie in diesem Fall gegebene durchgehende Vertragsdauer von 18 Jahren ist künftig unbedingt zu vermeiden.

LR: Die EU-weite Ausschreibung ist bereits erfolgt. Der Werkvertrag wurde auf die Dauer von 5 Jahren beginnend ab dem 1. Juni 1998 abgeschlossen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.9. Hausarbeiter

In den Aufgabenbereich der 3 Hausarbeiter fallen verschiedene laufende Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben, die Betreuung der Außenanlagen, der Brandschutz sowie der Botendienst. Weiters werden durch sie auch bei größeren Sanierungsvorhaben (siehe Abschnitt 5.1.) Eigenleistungen eingebracht.

8.10. Sonstige Bedienstete

Im Rahmen des Vereins „Jugend und Arbeit“ waren 1997 im Bereich Seniorenbetreuung für 2 Personen vorübergehende Arbeitsmöglichkeiten im Ausmaß von 40 und 30 Wochenstunden geschaffen, wobei die Kosten zu 60 % vom Land NÖ aus dem Sachaufwand des LPPH Tulln und zu 40 % vom Verein bzw. dem Arbeitsmarktservice getragen wurden.

9. Ärztliche Betreuung

9.1. Heimärztliche Betreuung

Die heimärztliche Betreuung des LPPH Tulln erfolgte zum Prüfungszeitpunkt durch 4 Ärzte des Landeskrankenhauses Tulln, die diese Tätigkeit als Nebentätigkeit ausüben. Einer dieser Ärzte ist gleichzeitig als Arbeitsmediziner des Heimes im Sinne des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes tätig.

9.1.1. Beschäftigungsausmaß und Entlohnung

Das Beschäftigungsausmaß beträgt insges. 36 Wochenstunden, wobei von jedem der 4 Heimärzte 9 Wochenstunden innerhalb der Hauptdienstzeit des Heimpersonals zu leisten sind. Dafür erhalten diese eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils S 12.016,--. Für die arbeitsmedizinische Betreuung ist eine Einsatzzeit von 7 Stunden pro Monat vorgesehen, die mit einer monatlichen Pauschalentschädigung von S 3.500,-- entlohnt wird. Die Pauschalentschädigungen gebühren 12 x jährlich und werden jeweils um den gleichen Prozentsatz erhöht, um welchen der Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eine Änderung erfährt. Fahrtkostenersatz wird nicht geleistet.

Für die Kosten der durch das Land NÖ sichergestellten ärztlichen Betreuung wird seit Inkrafttreten der Vereinbarung über die pauschale Abdeckung des Aufwandes für ärztliche Hilfe und Medikamente bzw. Heilmittel (siehe Abschnitt 9.3.) von den Sozialversicherungsträgern ein pauschaler Ersatz geleistet, der jedoch nicht kostendeckend ist. Im Falle des LPPH

Tulln zeigt eine Gegenüberstellung der hochgerechneten Zahlen des Rechnungsjahres 1997 folgendes Bild:

	Kosten	Ersatz	Deckungsgrad
je Heimbewohner und Tag	S 9,94	S 5,45	54,83 %

9.1.2. Art und Umfang der Tätigkeit

Art und Umfang der Tätigkeit als Heimarzt ist wie folgt definiert:

Auf jeder Station sind regelmäßig 2 bis 3mal wöchentlich Visiten, und zwar auch an Samstagen, Sonn- und an Feiertagen, abzuhalten. In deren Rahmen sind die pflegebedürftigen Heimbewohner medizinisch zu betreuen und die Verordnung der Medikamente, Heilbehelfe, Rehabilitationsmittel und Therapien vorzunehmen.

Die gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Organisationsform der heimärztlichen Betreuung durch Ärzte des Krankenhauses Tulln als nicht optimal anzusehen ist. Insbesondere im Bezug auf die Abstimmung mit der Hauptdienstzeit des Pflegepersonals ergaben sich durch die Doppelfunktion der Ärzte immer wieder Probleme. Seitens der Heimleitung wird daher im Einvernehmen mit der Abt. Heime eine Lösung in Form eines hauptberuflichen Heimarztes angestrebt.

Ergebnis 15

Die heimärztliche Betreuung im LPPH Tulln war zum Prüfungszeitpunkt nicht zufriedenstellend organisiert. Die angestrebte Neuordnung mit dem Ziel, eine optimale ärztliche Betreuung der Heimbewohner sicherzustellen, sollte daher umgehend erfolgen.

LR: Die Vereinbarungen mit den vier bisher teilbeschäftigten Ärzten des Krankenhauses Tulln wurden bereits gelöst. Eine hauptamtliche Heimarztin im Beschäftigungsmaß von 40 Wochenstunden stellt nun die ärztliche Versorgung der Heimbewohner sicher.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.2. Fachärztliche Betreuung

Die psychologische bzw. psychiatrische Betreuung erfolgt durch einen Facharzt der Landes-Nervenklinik Klosterneuburg-Gugging im Rahmen des psychosozialen Dienstes.

Ansonsten wird die fachärztliche Betreuung durch niedergelassene Fachärzte sichergestellt. In diesem Fall werden die Leistungen bei Versicherten mittels Krankenschein abgerechnet, bei Nichtversicherten erfolgt die Abrechnung über die Sozialabteilung gemäß Gebietskrankenkassentarif.

9.3. Medikamente bzw. Heilmittel

Medikamente und Heilmittel werden hauptsächlich über einen Großhändler bezogen. Für die Beschaffung sowie Verwaltung ist die Oberschwester verantwortlich. Bestellungen werden gemäß der ärztlichen Verordnungen in der Regel 2mal wöchentlich telefonisch bzw. per Fax durchgeführt. Grundlage hierfür bilden die pro Station erstellten Anforderungslisten. Die Auslieferung seitens des Großhändlers erfolgt am nächsten Tag ebenfalls stationsbezogen. Es wird kein zentrales Medikamentenlager geführt und darauf geachtet, daß sich der Medikamenten-

vorrat auf den tatsächlichen Bedarf pro Station beschränkt. Sollte sich außerhalb der Bestellturnusse ein dringender Bedarf ergeben, wird dieser von einer örtlichen Apotheke abgedeckt. Diese Betreuungsapotheke führt auch vierteljährlich eine Überprüfung der Arzneimittelvorräte durch.

Für die durch beim Land NÖ angestellte Heim- oder Fachärzten verordneten Medikamente bzw. Heilmittel wird aufgrund der im Jahre 1996 zwischen dem Land NÖ und den Sozialversicherungsträgern NÖ Gebietskrankenkasse, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und Betriebskrankenkasse Austria Tabak geschlossenen Vereinbarung eine pauschale Abdeckung geleistet, wobei sich diese im Verhältnis 17:5 auf Medikamenten- bzw. Heilmittelkosten und ärztliche Hilfe verteilt. Diese Vereinbarung trat für die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime Tulln, Melk und Wr. Neustadt rückwirkend mit 1. Oktober 1995, für die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime Hochegg und Waidhofen/Thaya mit 1. Jänner 1996 und für das Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Pottendorf mit 1. April 1996 in Kraft und ist vorerst mit 1998 befristet.

Vor dieser Regelung mußten die Kosten für jene Medikamente und Heilmittel, die von einem beim Land NÖ angestellten Arzt verordnet wurden, sogar zur Gänze aus dem o. Haushalt des Heimes getragen werden.

Der seitens der Versicherungsträger je Tag und Heimbewohner zu ersetzende Pauschalbetrag wurde wie folgt festgelegt:

Jahr	1995			1996			1997			1998		
¹⁾	G	A	M	G	A	M	G	A	M	G	A	M
Betrag/S	22,--	5,--	17,--	23,--	5,23	17,77	24,--	5,45	18,55	25,--	5,68	19,32

Für die Zeit ab dem Jahr 1999 soll der Kostenersatz neu ausverhandelt werden.

Ein Vergleich der anfallenden Kosten für Medikamente bzw. Heilmittel zwischen den geprüften LPPH Tulln und dem LPPH Wr. Neustadt auf Basis Rechnungsjahr 1997 zeigt folgendes Bild:

je Tag und Heimbewohner	Kosten rd.	anteilm. Ersatz	Deckungsgrad
LPPH Tulln	S 34,10	S 18,55	54,40 %
LPPH Wr. Neustadt	S 25,50	S 18,55	72,75 %

Für die durch die niedergelassenen Fachärzte verordneten Medikamenten ist seitens der Heime nur die Rezeptgebühr zu tragen.

Der Vergleich mit dem LPPH Wr. Neustadt, welches im wesentlichen eine gleichartige Patientenstruktur aufweist und die Medikamente vom gleichen Großhändler zu ähnlichen Preisen bezieht, zeigt, daß die Kosten pro Patient und Tag im LPPH Tulln um S 8,60 höher liegen (= rd. S 624.000,-- Mehrkosten pro Jahr). Der Hauptgrund hierfür dürfte in der im Prüfungszeitraum gegebenen Organisation der ärztlichen Versorgung liegen. Insbesondere schlägt sich hier nieder, daß im LPPH Tulln im Gegensatz zum LPPH Wr. Neustadt die psychologische und psychiatrische Betreuung nicht durch einen niedergelassenen Facharzt sondern durch einen vom Land NÖ angestellten Arzt sichergestellt wird. Dies hatte zur Folge, daß die Kos-

¹⁾ G = Gesamt

A = Anteil ärztliche Hilfe

M = Anteil Medikamente und Heilmittel

ten der relativ teuren Psychopharmaka mit dem Pauschalbetrag abgegolten werden, während das LPPH Wr. Neustadt hierfür nur die Rezeptgebühr zu tragen hat.

Ergebnis 16

Die Kosten für Medikamente und Heilmittel pro Heimbewohner und Tag sind im LPPH Tulln um rd. 34 % höher als im von der Bewohnerstruktur vergleichbaren LPPH Wr. Neustadt. Der Hauptgrund hierfür dürfte im unterschiedlichen Aufbau der psychologischen und psychiatrischen Betreuung zu suchen sein. Der LRH regt daher an, diesem Bereich verstärktes Augenmerk zu schenken.

LR: Das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln Frauenhofnerstraße wurde durch die NÖ Landesnervenklinik Gugging im Rahmen des Psychosozialen Dienstes im Fachbereich Psychiatrie und Neurologie betreut. Die Kosten der von diesen Fachärzten verordneten Medikamente mußten vom Haus getragen werden. Die Umstellung dieses Systems ist bereits erfolgt. Ein niedergelassener Psychiater und Neurologe betreut das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln. Die Kostenreduktion im Bereich des Medikamenteneinkaufs zeigt ihre ersten Auswirkungen bereits 1998 in Form einer Einsparung von rund S 350.000,-- exkl. MWSt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10. Pflege

Im Heim sind die im DPPI vorgesehenen Posten des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege besetzt (siehe dazu vorstehende Ausführungen im Abschnitt 8.5.1.). Dadurch ist gewährleistet, daß im Heim täglich rund um die Uhr diplomiertes Pflegepersonal anwesend ist. Die Diensterteilung sieht vor, daß während der Nachtstunden je Station eine Bedienstete des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und eine Pflegehelferin einen tätigen Nachtdienst verrichten.

Im Heim wird eine personenbezogene Pflegedokumentation geführt. Die Verordnung und Verabreichung von Medikamenten werden ebenso wie die Durchführung der Pflegemaßnahmen dokumentiert. Die ärztlichen Anordnungen erfolgen im Einzelfall und werden abgezeichnet.

Die Medikamente werden stationsweise, geordnet nach Heimbewohnern, aufbewahrt. Die Aufteilung sowie Verabreichung erfolgt ausschließlich durch diplomiertes Personal, Suchtgifte waren zum Zeitpunkt der Prüfung keine verordnet bzw. aufbewahrt.

Die Vornahme von Injektionen erfolgt - mit Ausnahme von subcutan z.B. Insulin - grundsätzlich durch Ärzte. Subcutane Injektionen werden auf ärztliche Anordnung durch das diplomierte Pflegepersonal verabreicht. Eine Bestätigung der anordnenden Ärzte, daß die betreffenden Pflegepersonen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung der angeordneten Tätigkeiten besitzen, liegt im Heim auf.

Einen besonderen Stellenwert nehmen Maßnahmen der aktivierenden Pflege ein.

Beispielsweise

- werden die Heimbewohner täglich angekleidet,
- erfolgt die Einnahme der Mahlzeiten nach Möglichkeit in Gemeinschaft bei Tisch,
- wird auf die Inkontinenzversorgung besonderes Augenmerk gelegt,

- erfolgen mobilisierende und therapeutische Maßnahmen nach den personellen Möglichkeiten (auf Ergebnis 10 wird ausdrücklich hingewiesen).

Darüber hinaus wurde mit der Einrichtung eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes (siehe Abschnitt 18.) eine neue Form der Betreuung alter bzw. pflegebedürftiger Menschen aufgebaut.

Die stichprobenweise Überprüfung des Bereiches „Pflege“ ergab einen positiven Eindruck.

11. Küchenwirtschaft

11.1. Mitversorgung anderer Landeseinrichtungen - Auslastung von Kapazitäten

Die NÖ Landesfeuerweherschule (LFS) Tulln beabsichtigte, die Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer sowie des Schulpersonals durch externe Anbieter abzudecken. Es wurde ua. das LPPH Tulln zur Unterbreitung eines Offertes eingeladen. Seitens der NÖ Landesfeuerweherschule wurde folgender Bedarf bekannt gegeben:

			Monat	Jahr	Bewertung Anteil an Tagesverpfl.	umgelegt auf Tagesverpfl.
130	Mittagessen	Mo-Fr	2.600	23.400	50 %	11.700
130	Mittagessen	Sa 2x monatl.	260	2.340	50 %	1.170
100	Abendessen	Mo-Do	1.600	14.400	40 %	5.760
	Sonderveranstaltungen		70	630	50 %	315
	Gesamt		4.530	40.770		18.945

Während der Ferien (ca. 3 Monate pro Jahr) wird keine Verpflegung benötigt. Eine Portionierung der Speisen ist nicht notwendig, da die Verpflegung von Bediensteten der NÖ LFS in Containern abgeholt und auf eigenem Geschirr ausgegeben wird. Als Preis für Abend- und Mittagessen wurde seitens der Heimleitung S 77,00 angeboten.

. / .

Die im Zuge der Prüfung vorgenommene Kalkulation der Küchenleistung basiert auf folgenden Grundlagen:

Daten & Fakten	
Küchenbedienstete f. Speisenzubereitung	9,50
Tagesverpflegungen (inkl. Personalesen)	rd. 76.900
zusätzl. Tagesverpflegungen LFS	18.945
angebotener Preis f. Mittag- u. Abendessen	S 77,00
Anteil Mittagessen	S 42,78
Erlöse für 26.370 Mittagessen	S 1.128.108,60
Anteil Abendessen	S 34,22
Erlöse für 14.400 Abendessen	S 492.768,00
Gesamterlöse	S 1.620.876,60
Erlös umgelegt auf zusätzl. Tagesverpfl.	S 85,56
Tagesverpfl./Bed. ohne Verpfl. LFS	22,18
Tagesverpfl./Bed. mit Verpfl. LFS	27,64

Die Kalkulation der Leistung der Kostenstelle Küche ergibt folgendes Bild:

Kostenart	ohne LFS S	mit LFS S
FIXKOSTEN		
Personalkosten	3.500.000	3.500.000
Investitionskosten	833.333	833.333
Summe Fixkosten	4.333.333	4.333.333
Fixkosten je Tagesverpflegung	56,35	45,21
VARIABLE KOSTEN		
Wareneinsatz	2.696.000	3.360.326
Gebrauchsgüter	120.000	149.563
Fremdleistungen	10.000	12.464
Betriebskosten	526.100	655.580
Summe variable Kosten	3.352.100	4.177.933
variable Kosten je Tagesverpflegung	43,59	43,59
Gesamtkosten	7.685.433	8.511.266
Anzahl der Tagesverpflegung	76.900	95.845
davon Personalverpflegung etc.	2.555	2.555
davon für FFS		18.945
Gesamtkosten je Tagesverpflegung	99,94	88,80
Erlös je zusätzl. Tagesverpflegung		85,56
Deckungsbeitrag pro zusätzl. Tagesverpflegung		41,97
Deckungsbeitrag im Jahr		795.121,65
Vollkostendeckung in %		96,35

Die Kalkulation zeigt, daß bei einer Mitversorgung der LFS Tulln zwar keine gänzliche Vollkostendeckung erreicht werden kann, jedoch ein bedeutender Deckungsbeitrag zur Abdeckung der Fixkosten für das LPPH Tulln erzielt werden könnte. Aufgrund der gegebenen Kapazitätsreserven im Küchenbereich (siehe Abschnitt 8.6.) und des durch den Wegfall der Portionierung verminderten zusätzlichen Arbeitsaufwandes kann, wie auch seitens der Heimleitung bestätigt, sicherlich mit dem vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden. Berücksichtigt man zusätzlich das damit verbundene Einsparungspotential in der LFS, so wäre eine solche Maßnahme aus Sicht des „Wirtschaftskörpers“ Land NÖ als äußerst positiv zu bewerten.

Seitens der Leitung des LPPH Tulln war auch beabsichtigt, eine derartige Kooperation mit der LFS Tulln in Form eines Liefervertrages einzugehen. Dies wurde jedoch im Rahmen von Gesprächen mit der Abt. Heime abgelehnt. Grundlage für diese Entscheidung bildete die Annahme, daß aufgrund der nicht gegebenen Vollkostendeckung zusätzliche Mittel des Sozialbudgets beansprucht würden.

Ergebnis 17

Die Entscheidung, von einer Mitversorgung der Landesfeuerweherschule durch das LPPH Tulln abzusehen, war falsch. Wie die aufgestellte Kostenrechnung zeigt, hätte eine solche Maßnahme zu keiner Belastung des Sozialhilfebudgets geführt. Vielmehr wäre aufgrund des daraus resultierenden Deckungsbeitrages der gegenteilige Effekt erzielt worden. Künftig ist daher vor einer derartigen Entscheidung eine entsprechende Kostenrechnung auszuwerten, wobei nicht die Vollkostendeckung, sondern die Erzielung eines Deckungsbeitrages ausschlaggebend ist. In diesem Zusammenhang wird seitens des LRH generell bemerkt, daß in Zeiten knapper Mittel verstärkt die Nutzung vorhandener Kapazitäten innerhalb des „Wirtschaftskörpers“ Land NÖ angestrebt werden sollte.

LR: Im Zusammenhang mit dem Problem der Essensmitversorgung anderer Dienststellen bzw. Institutionen durch NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime hat der NÖ Landesrechnungshof anlässlich ähnlich gelagerter Problemstellungen in den letzten Jahren die Meinung vertreten, daß eine Mitversorgung grundsätzlich begrüßt wird, wenn sie nicht mit zusätzlichen Investitionskosten in der Küche oder einer Erweiterung von Dienstposten verbunden ist. Diese Feststellung war auch aus Sicht der Abteilung Heime zutreffend, da diese Mehrkosten überwiegend von den Heimbewohnern und in Teilbereichen zu Lasten der Sozialhilfekosten finanziert werden. Auch auf Grundlage dieser bisher vertretenen Auffassung war die negative Entscheidung der Fachabteilung zu sehen. Diese Entscheidung ist auch in Analyse der Feststellungen des NÖ Landesrechnungshofes aus folgenden Überlegungen richtig gewesen: Es wurde festgestellt, daß im Vergleich mit anderen Einrichtungen die Anzahl von 12 Mitarbeitern in der Küche, umgelegt auf die Anzahl der Verpflegsportionen zu hoch bemessen war. Es wurde daher bereits 1 Dienstposten zur Einziehung bestimmt. Die Mitversorgung der Landesfeuerweherschule Tulln hätte aber zur Folge gehabt, daß der Dienstpostenplan wiederum um einen Mitarbeiter hätte aufgestockt werden müssen.

Die Fachabteilung ist daher zur Auffassung gelangt, daß nicht isoliert betrachtet die vom Heim vorgelegte Kalkulation die Entscheidungsgrundlage bilden kann, sondern auch die Dienstpostenbewirtschaftung zu berücksichtigen ist. Denn auch die Einsparung nur eines Mitarbeiters führt zu einer Entlastung des gesamten Personalaufwandes des Landes.

Zugestimmt wird der grundsätzlichen Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes, daß

innerhalb des Wirtschaftskörpers Land NÖ verstärkt durch Kooperationen vorhandene Kapazitäten, effizienter und besser genutzt werden sollten. Wenn sämtliche Voraussetzungen sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht (Deckungsbeitrag ohne Sozialhilfekosten) und in personeller Hinsicht (kein zusätzlicher Dienstposten) zutreffen, wird sich die Abteilung Heime in Zukunft für eine Mitversorgung aussprechen bzw. diese unterstützen.

LRH: Die Stellungnahme wird bezüglich der Erklärung, daß in Zukunft durch Kooperationen vorhandene Kapazitäten innerhalb des Wirtschaftskörpers Land NÖ besser genutzt werden, zur Kenntnis genommen.

Zur Begründung, warum von einer Mitversorgung der Landesfeuerweherschule abgesehen wurde, wird bemerkt:

Das Bemühen der Abteilung Heime, Dienstposten einzusparen, wird anerkannt. Eine positive Entscheidung hätte jedoch keine Mehrkosten zu Lasten der Sozialhilfe sondern die Erzielung eines Deckungsbeitrages bedeutet.

11.2. Lagerung der Lebensmittel

Die mit Ende 1995 bestehende hohe Bevorratung im Bereich der Lebensmittel konnte im Laufe der Wirtschaftsjahre 1996 und 1997 zum Großteil auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Es sind jedoch nach wie vor sehr große Lagerflächen vorhanden.

Ergebnis 18

Das Problem der derzeit vorhandenen großzügigen Lagerflächen und der damit verbundenen erhöhten Weg- und Manipulationszeiten ist bei der geplanten Umgestaltung des LPPH Tulln entsprechend zu berücksichtigen.

LR: Im Zuge des geplanten Umbaus des Hauses werden die Lagerflächen neu strukturiert und verkleinert werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der Tiefkühlprodukte bestand zum Prüfungszeitpunkt noch immer ein relativ hoher Lagerbestand, der zudem teilweise in alten und defekten Tiefkühlgeräten gelagert wurde. Zum Beispiel war der Schließmechanismus mehrerer Kühltruhen nicht mehr funktionsfähig, so daß ein notdürftiges Schließen nur durch das Beschweren der Deckel möglich war. Weiters wurde festgestellt, daß für den Lagerraum, in dem die Kühlgeräte aufgestellt sind, keine ausreichende Belüftung gegeben ist.

Ergebnis 19

Die defekten Tiefkühlgeräte sind zu reparieren oder auszuschneiden bzw. unter Berücksichtigung einer Verringerung der Lagermenge - soweit notwendig - durch neue zu ersetzen. Die ausreichende Belüftung des Lagerraumes ist sicherzustellen.

LR: Entsprechend der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde eine ausreichende Belüftung der Lagerräume hergestellt. Die defekten Tiefkühlgeräte wurden ausgeschieden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. Rechnungsabschlüsse 1996/1997

12.1. Pflegegebühren und Zuschläge

Entsprechend den Bestimmungen des NÖ SHG wurden die Pflegegebühren und die Zuschläge zu den Pflegegebühren in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen für das LPPH Tulln von der NÖ Landesregierung wie folgt festgelegt:

	<u>ab 1.1.1996</u>	<u>ab 1.1.1997</u>
Tägliche Grundgebühr	S 516,00	S 521,00
Zuschläge		
- Einzelzimmer	S 103,00	S 103,00

Die täglichen Zuschläge für Betreuung, Hilfe und Pflege wurden für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime gleichartig mit den folgenden 7 Stufen festgesetzt:

Stufe	1996 S	1997 S
1	95,00	95,00
2	132,00	132,00
3	169,00	170,00
4	330,00	333,00
5	515,00	520,00
6	640,00	645,00
7	840,00	845,00

Diese Gebühren wurden zur Abdeckung der Aufwendungen im präliminierten Ausmaß von S 65.024.000,-- für das Rechnungsjahr 1996 und von S 66.794.000,-- für das Rechnungsjahr 1997 unter dem betriebswirtschaftlichen Grundsatz der Ausgeglichenheit erstellt.

Der betriebswirtschaftliche Grundsatz der Ausgeglichenheit bedeutet, daß im Rahmen der Rechnungsabschlüsse Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand bei unzureichenden Einnahmen durch den heimübergreifenden Haushaltsausgleich bzw. durch Entnahmen aus der zentralen Haushaltsrücklage abgedeckt werden.

12.2. Rücklagengebarung

Im Rahmen der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime bestehen folgende Rücklagen:

12.2.1. Investitionsrücklage

Gemäß § 46 Abs. 4 NÖ SHG, LGBl. 9200, werden von den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen vierteljährlich Beiträge an eine zentrale Investitionsrücklage abgeführt. Die Höhe der Investitionsrücklage pro Kopf und Tag wird von der NÖ Landesregierung gemeinsam mit der jährlichen Festsetzung der Pflegegebühren und Zuschläge zu den Pflegegebühren beschlossen. Für die Jahre 1996 und 1997 betragen diese Beiträge im Falle des LPPH Tulln S 35,-- bzw. S 40,-- pro Verpflegstag. Für die nächsten Jahre ist eine jährliche Erhöhung dieser Sätze um jeweils S 5,-- vorgesehen. Dieser Rücklagentopf dient überwiegend zur Finanzierung der Verpflichtungen aus den Ausbau- und Investitionsprogrammen der Landes-Pensionisten- und

Pflegeheime und wies mit Rechnungsabschluß per 31. Dezember 1997 einen Gesamtstand von S 263.317.310,46 aus.

12.2.2. Haushaltsrücklage

Ab dem Rechnungsjahr 1995 werden die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime zwar als große wirtschaftliche Einheit gesehen, es ist jedoch jedes Heim für sich angehalten, seine individuellen Budgetvorgaben einzuhalten.

Zur Abdeckung von Reparaturen und Investitionen innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches der Heime wird diesen die Bildung einer Haushaltsrücklage von jährlich max. S 5,- pro Verpflegstag zugestanden. Der Höchststand dieser Rücklage ist mit S 25,- pro Verpflegstag begrenzt. Die entsprechende Steuerung bezüglich Zuführung bzw. Entnahme erfolgt durch die Abt. Heime. Im LPPH Tulln wurde im Zeitraum 1995 bis 1997 eine Rücklagenbildung im höchstmöglichen Ausmaß in Anspruch genommen. Der per 31. Dezember 1997 ausgewiesene Rücklagenstand in der Höhe von S 1.084.000,- entspricht daher S 15,- je Verpflegstag.

Nach Abwicklung der angeführten Rücklagengebarung erfolgt ein heimübergreifender Haushaltsausgleich (Heime mit Überschüssen decken Heime mit Abgängen). Ein verbleibender Gesamtüberschuß wird der zentralen Haushaltsrücklage zugeführt und dient der Vorsorge für künftige Abgänge. Seitens des LPPH Tulln wurden im Rechnungsjahr 1996 S 3.793.953,78 (rd. 5,6 % des Gesamtumsatzes) und im Rechnungsjahr 1997 S 5.806.265,60 (rd. 8 % des Gesamtumsatzes) der zentralen Haushaltsrücklage zugeführt. Der Gesamtstand dieser Rücklage betrug mit 31. Dezember 1997 S 189.215.386,99.

Ziel des heimübergreifenden Haushaltsausgleiches ist es, die ungerechte Tarifgestaltung (Heime mit alter Bausubstanz haben aufgrund des hohen Instandhaltungsaufwandes weit höhere Gebühren als moderne Heime) abzubauen. Daher wurden die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime nach ihrer Bausubstanz in 3 Kategorien eingeteilt. Durch die vorgesehene schrittweise Koppelung der Grundgebühren an den Richtsatz der jeweiligen Kategorie kommt es zu Heimen mit Überschüssen (neue Heime mit höheren Grundgebühren und wenig Instandsetzungsaufwand) und zu Heimen mit Abgängen (alte Heime mit niedrigen Grundgebühren und hohem Instandsetzungsbedarf), die im Rahmen des heimübergreifenden Haushaltsausgleiches ausgeglichen werden.

Das LPPH Tulln ist als Heim der Kategorie B (Heime mit mittlerem Standard, Bausubstanz überwiegend aus der Zeit von 1975 bis 1982) eingestuft. Für diese Heimkategorie waren in den Jahren 1996 und 1997 Richtsätze für die Grundgebühr von S 365,- bzw. S 370,- vorgesehen. Mit den tatsächlich verrechneten Sätzen von S 516,- bzw. S 521,- lag das LPPH Tulln nicht nur weit über diesen Vorgaben, sondern sogar noch deutlich über den mit S 450,- bzw. S 455,- festgelegten Richtsätzen für Heime mit modernem Standard (Kategorie C).

12.3. Betriebsergebnisse

Aufgrund der Rechnungsabschlüsse 1996 und 1997 werden folgende Betriebsergebnisse ausgewiesen:

	1996	1997
	S	S
Personalaufwand	42.805.183,45	42.741.964,90
Sachaufwand (inkl. Beiträge zu Invest-RL)	20.920.088,09	23.561.861,43
Summe Aufwendungen	63.725.271,54	66.303.826,33
Einnahmen	67.878.225,32	72.473.091,93
Überschuß	4.152.953,78	6.169.265,60
davon Zuführung heiminterne Haushalts-RL	359.000,00	363.000,00
davon Zuführung zentrale Haushalts-RL	3.793.953,78	5.806.265,60

Gegenüber dem Voranschlag ergaben sich in beiden Rechnungsjahren weit höhere Überschüsse als vorgesehen. Dies ist einerseits auf Einsparungen im Bereich der Personalausgaben und andererseits auf Mehreinnahmen zurückzuführen. Genauere Erläuterungen zu dieser Entwicklung sind aus den Abschnitten 12.5. bis 12.7. ersichtlich.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Erzielen dieser Überschüsse waren jedoch auch die weit über den Richtsätzen liegenden Grundgebühren.

Ergebnis 20

Aufgrund der in den Rechnungsjahren 1996 und 1997 erzielten Überschüsse sowie des hohen Standes der zentralen Haushaltsrücklage, erscheint im Hinblick auf die angestrebte gerechte Tarifgestaltung eine Verringerung oder zumindest ein Einfrieren der Grundgebühr des LPPH Tulln als angebracht. Obwohl die Grundgebührensätze noch erheblich über dem für die Heimkategorie vorgesehenen Richtwert liegen, wurden die Pflegegebühren per 1. Jänner 1998 wiederum um S 5,-- (= Steigerung der Investitionsrücklage) auf S 526,-- je Verpflegstag erhöht.

LR: Der Abteilung Heime ist bewußt, daß im Hinblick auf die schon im Ergebnispunkt 7 erwähnte unterschiedliche Struktur der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime die Grundgebühr in Tulln im Vergleich zu anderen Einrichtungen noch immer über den im Jahre 1995 eingeführten Kategorierichtwerten liegt. In den letzten Jahren wurde die Grundgebühr bereits eingefroren, sodaß mittelfristig eine Angleichung der Grundgebühr möglich sein wird. Eine Ausnahme bildet der Investitionskostenzuschlag, der aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 3. Juli 1997 über das Ausbau- und Investitionsprogramm 1998 - 2002 jährlich eine Erhöhung um S 5,-- bis zum Jahr 2006 vorsieht.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird bemerkt, daß die Grundgebühr für 1999 mit S 526,-- gegenüber dem Jahr 1998 unverändert blieb und nicht wie in der Stellungnahme angeführt um S 5,-- erhöht wurde. Die NÖ Landesregierung ist daher dem Vorschlag des LRH auf gänzlichem Einfrieren der Grundgebühr gefolgt.

12.4. Kostendarstellung 1996 und 1997

	1996	1997
Verpflegstage	72.974	72.632
Gesamtaufwand je Verpflegstag	S 873,26	S 912,87
Einnahmen je Verpflegstag	S 930,17	S 997,81
Überschuß je Verpflegstag	S 56,91	S 84,94
davon Zuführung heiminterne Haushalts-RL	S 4,92	S 5,00
davon Zuführung zentrale Haushalts-RL	S 51,99	S 79,94

Hiezu ist zu bemerken, daß mit dem Rechnungsjahr 1997 im Gesundheits- und Sozialbereich eine wesentliche Änderung bei der Umsatzsteuerverrechnung eingetreten ist. Gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 ist der bis 1996 mögliche Vorsteuerabzug zum Großteil weggefallen, so daß der Sachaufwand brutto verrechnet werden muß.

Der durch diese Regelung entstehende Mehraufwand wird durch eine Beihilfe des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetz abgegolten, die sich wiederum einnahmenseitig niederschlägt. Im Rechnungsjahr 1997 ergab sich eine Beihilfenvergütung von S 34,17 je Verpflegstag. Der überwiegende Teil der Steigerung des Gesamtaufwandes je Verpflegstag gegenüber 1996 ist aus dieser steuerlichen Änderung abzuleiten und wurde durch die entsprechenden Mehreinnahmen aus der Beihilfe abgedeckt. Da die diesbezügliche Vorgangsweise bei der Erstellung des Voranschlags 1997 noch nicht abgeklärt war, erfolgte die ursprüngliche Budgetierung noch mit den Nettowerten. Daher wurde die Landesregierung im am 27. November 1997 vom NÖ Landtag beschlossenen Umschichtungsbudget 1997 ermächtigt, die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge zu überschreiten und im Gegenzug die nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetz gewährten Beihilfen zur Deckung der Mehrausgaben als Einnahmen zu verrechnen.

Läßt man die umsatz erhöhende Wirkung der steuerlichen Änderung außer acht, so sind die Ausgaben je Verpflegstag von 1996 auf 1997 nur um S 5,44,- oder 0,6 % gestiegen, während die Einnahmen pro Verpflegstag um S 33,47 oder 3,6 % erhöht werden konnten.

12.5. Abweichungen zum Voranschlag 1996¹⁾

	VA/S	RA/S	+/- /S
<u>Einnahmen</u>			
Lfd. Gebarung	65.024.000,00	67.854.033,32	+ 2.830.033,32
Vermögensgebarung	0,00	24.192,00	+ 24.192,00
Summe	65.024.000,00	67.878.225,32	+ 2.854.225,32
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	46.495.000,00	42.805.183,45	- 3.689.816,55
Ausgaben für Anlagen	50.000,00	1.408.072,43	+ 1.358.072,43
Sonst.Sachausgaben, Pflichtausgaben	2.514.000,00	6.344.872,78	+ 3.830.872,78
Sonst.Sachausgaben, Ermessensausg.	15.965.000,00	17.320.096,66	+ 1.355.096,66
Summe	65.024.000,00	67.878.225,32	+ 2.854.225,32

12.6. Abweichungen zum Voranschlag 1997¹⁾

	VA/S	RA/S	+/- /S
<u>Einnahmen</u>			
Lfd. Gebarung	66.794.000,00	72.448.899,93	+ 5.654.899,93
Vermögensgebarung	0,00	24.192,00	+ 24.192,00
Summe	66.794.000,00	72.473.091,93	+ 5.679.091,93
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	46.444.000,00	42.741.964,90	- 3.702.035,10
Ausgaben für Anlagen	520.000,00	948.649,45	+ 428.649,45
Sonst.Sachausgaben, Pflichtausgaben	3.260.000,00	9.069.505,60	+ 5.809.505,60
Sonst.Sachausgaben, Ermessensausg.	16.570.000,00	19.712.971,98	+ 3.142.971,98
Summe	66.794.000,00	72.473.091,93	+ 5.679.091,93

12.7. Begründung der Abweichungen**12.7.1. Einnahmen**

Die im Rechnungsabschluß 1996 ausgewiesenen Einnahmen sind insgesamt um rd. 4,4 % höher als im Voranschlag vorgesehen. Dies war einerseits durch eine bessere Auslastung des Heimes bedingt, andererseits wurden dem LPPH Tulln seitens der Sozialabteilungen mehr schwere Pflegefälle zugewiesen, die entsprechende Mehreinnahmen bei den Zuschlägen zu den Pflegegebühren bewirkten. Wesentliche Mindereinnahmen entstanden bei der Post 8282 „Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre“ dadurch, daß die Vereinbarung über die pauschale Abgeltung des Aufwandes für ärztliche Hilfe und Medikamente bzw. Heilmittel erst 1997 budgetwirksam wurde.

Der Rechnungsabschluß 1997 weist Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag von rd. 8,5 % auf. Dies ist wie 1996 einerseits auf eine Zunahme der schweren Pflegefälle zurückzuführen, andererseits entstanden Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die pauschale Abgeltung des Aufwandes für ärztliche Hilfe und Medikamente bzw. Heilmittel, die - wie bereits erwähnt - erst 1997 wirksam wurde und entsprechende Nachverrechnungen bewirkte. Wesentlich wirkte sich auch die im Abschnitt 11.4 angesprochene Abgeltung der nicht mehr abziehbaren Vorsteuer durch eine Beihilfe des Bundes aus. Diese Regelung war zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht absehbar, so daß sich die gesamte Beihilfe von S 2.481.978,39 als Mehreinnahme niederschlägt. Wesentliche Mindereinnahmen ergaben sich im Rechnungsjahr 1997 nicht.

12.7.2. Ausgaben

Beim Personalaufwand konnten sowohl 1996 (- 7,94 %) als auch 1997 (- 7,97 %) Einsparungen gegenüber dem Voranschlag erzielt werden. Dies wurde durch eine sparsame Personalbewirtschaftung erreicht. Einerseits wurden Dienstposten - soweit möglich - nicht sofort bzw. in voller Höhe nachbesetzt andererseits sind vorhandene Überbesetzungen abgebaut worden. Weiters kam es teilweise zu einer Verjüngung des Personalstandes. Diese Entwicklung dokumentiert sich auch deutlich in einem Vergleich mit dem Rechnungsjahr 1995:

¹⁾ jeweils inkl. Haushaltsausgleich

Personalaufwand		
RA 1995	RA 1996	RA 1997
S 45.007.725,03	S 42.805.183,45	S 42.741.964,90

Die Ausgaben für Anlagen weisen in beiden Rechnungsjahren erhebliche Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag aus. Hauptursache hierfür sind Anschaffungen, die weder im Voranschlag noch in einem Nachtrags- oder Umschichtungsbudget vorgesehen waren und mit Genehmigung der Abt. Heime trotzdem getätigt wurden. Im Rechnungsjahr 1997 hat sich weiters der in Abschnitt 12.4. aufgezeigte Wegfall des Vorsteuerabzuges entsprechend ausgaben erhöhend ausgewirkt.

Ergebnis 21

Der LRH vertritt die Ansicht, daß vermögenswirksame Anschaffungen entsprechend dem in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV) verankerten Grundsatz der Vollständigkeit veranschlagt werden müssen. Abweichungen, wie im Rechnungsjahr 1996, in dem einer Veranschlagung von S 50.000,- tatsächliche Ausgaben von S 1.408.072,43 gegenüberstehen, können nicht akzeptiert werden.

LR: Der Ansicht des NÖ Landesrechnungshofes wird grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund der Budgetabgänge des Heimes bis zum Rechnungsjahr 1995 konnten keine vorsorglichen Erhaltungsmaßnahmen veranschlagt und durchgeführt werden. Im Dezember 1995 kam es aufgrund der bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen zu massiven Problemen bei den Stationsbädern. Da von den sechs Stationsbädern nur drei behindertengerecht ausgeführt waren, erschien es sinnvoll, alle Stationsbäder behinderten- und pflegegerecht auszustatten. Die Finanzierung dieser Maßnahmen konnte aufgrund der veranlaßten und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen (Optimierungen im Einkauf, Personalreduktion) durch Einsparungen im laufenden Budget des Heimes gedeckt werden. Da in einigen Bereichen „Gefahr im Verzug“ bestand, konnte mit der Umsetzung der angeführten Maßnahmen nicht auf eine Veranschlagung im Jahr 1997 zugewartet werden. Angesichts der bereits erwähnten positiven Haushaltsentwicklung wurden mit Genehmigung der Abteilung Heime diese Ausgaben getätigt. Es ist der Abteilung Heime selbstverständlich bewußt, daß diese Vorgangsweise als Ausnahmesituation anzusehen ist.

LRH: Die Stellungnahme wird insofern zur Kenntnis genommen, daß die Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag im Bereich der vermögenswirksamen Anschaffungen auf einer Ausnahmesituation beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß derartig gravierende Mehrausgaben, auch wenn sie durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehreinnahmen des Heimes gedeckt sind, in das Umschichtungs- bzw. Nachtragsbudget des Landes aufzunehmen sind.

Bei den Sonst.Sachausgaben, Ermessensausgaben führten sowohl 1996 als auch 1997 die gegenüber der Veranschlagung weit höheren Pflegestufen zu entsprechend erklärbaren Mehraufwendungen. Im Rechnungsjahr 1997 schlug sich auch hier die im Abschnitt 12.4. erläuterten Änderungen in der Umsatzsteuerrechnung massiv nieder. Einsparungen konnten durch die einsetzende bessere Preisgestaltung im Rahmen der Einkaufsgemeinschaft sowie durch Lagerabbau im Bereich der Lebensmittel erzielt werden.

Die Mehrausgaben bei den Sonst.Sachausgaben, Pflichtausgaben, begründen sich in beiden Rechnungsjahren in den gegenüber dem Voranschlag weit besseren Betriebsergebnissen, die entsprechende Zuführungen an die zentrale Haushaltsrücklage bewirkten.

13. Laufende Gebarung

Kurz vor Beginn der Gebarungsprüfung erfolgte eine Kontrolle durch die Landesbuchhaltung Abt. 3. Da alle Kassen-Istbestände mit dem Soll-Stand übereinstimmten, wurde von einer weiteren Überprüfung abgesehen.

14. Beschaffung - Einkaufsgemeinschaft

Ab März 1997 wurde in Tulln mit der Gründung einer Einkaufsgemeinschaft, die sich aus den 3 Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen und dem Landeskrankenhaus zusammensetzt, ein neuer Weg im Beschaffungswesen beschritten.

Die grundsätzlichen Ziele wurden wie folgt definiert:

- Durch Einigung auf einheitlichere Produkte und Lieferanten sollen Preisunterschiede zwischen den Mitgliedsinstitutionen abgeschafft und gleichzeitig der Aufwand des bisherigen Bestellwesens rationalisiert werden.
- Durch ein gemeinsames und dadurch stärkeres Auftreten gegenüber den Wirtschaftstreibenden soll zudem eine Optimierung in zumindest einem der Faktoren Preis, Qualität und Umweltverträglichkeit bei bestimmten Waren und Dienstleistungen erzielt werden.
- Die Erreichung des Zieles soll eine Grundlage für die weitere erfolgreiche Zusammenarbeit der Einkaufsgemeinschaft darstellen und zudem als Vorbild für andere gleichartige Gemeinschaften dienen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wurde folgende Struktur geschaffen:

- Abt. Heime als Aufsichtsorgan
- Gruppe Auftraggeber (Leiter der 4 vertretenen Anstalten)
- Projektleiter
- Steuergruppe
- Arbeitsgruppen für die Bereiche Küche-Lebensmittel, Pflege, Reinigung

In weiterer Folge erfolgte die Zuweisung von Kompetenzen und Verantwortung (Aufgaben) an die verschiedenen Gruppen sowie die Festlegung von Richtlinien für die Einkaufsgemeinschaft.

In den Bereichen „Küche-Lebensmittel“ sowie „Pflege“ konnten durch die Bildung von diversen Warenkörben und entsprechender gemeinsamer Ausschreibungen gemäß ÖNORM A 2050 mit Ende 1997 bereits konkrete Erfolge erzielt werden. Ein Vergleich der Preise 1997 mit jenen, die aufgrund der gemeinsamen Ausschreibungen für 1998 erzielt wurden, zeigt folgendes Bild:

		LKH Tulln	LPPH Tulln	Theresiah.	Leopoldsh.	Gesamt
Lebensmittel	Volumen in S	1.813.945,64	1.002.288,56	507.307,24	368.705,97	3.692.247,41
	Einsparung in S	148.507,62	128.482,66	86.590,58	59.471,35	423.052,21
	Einsparung in %	8,19	12,82	17,07	16,13	11,46
Pflege	Volumen in S	625.442,89	1.279.594,96	289.142,16	282.936,96	2.477.116,97
	Einsparung in S	76.685,19	93.464,06	117.771,70	114.406,76	402.327,71
	Einsparung in %	12,26	7,30	40,73	40,44	16,24
GESAMT	Volumen in S	2.439.388,53	2.281.883,52	796.449,40	651.642,93	6.169.364,38
	Einsparung in S	225.192,81	221.946,72	204.362,28	173.878,11	825.379,92
	Einsparung in %	9,23	9,73	25,66	26,68	13,38

Die Arbeitsgruppe „Reinigung“ wurde im Oktober 1997 vorläufig stillgelegt, da sich aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Anstalten (Fremd-/Eigenreinigung) bei der Abstimmung der Warenkörbe Probleme ergeben haben. Für alle Anstalten würde sich nach den gewonnenen Erkenntnissen nur eine gemeinsame Ausschreibung für allgemeine Verbrauchsgüter lohnen.

Neben den in Zahlen meßbaren Ergebnissen ergaben sich aus der Einkaufsgemeinschaft jedoch auch weitere nicht direkt meßbare Vorteile wie z.B.:

- Aufbau bzw. Verbesserung der Kommunikation auf allen Ebenen durch gegenseitiges Kennenlernen
- Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
- Änderungen von Abläufen – Annahme von Alternativen
- Qualitätsverbesserungen
- Vertiefung in der eigenen Materie – Förderung des Kostenbewußtseins
- Umwegrentabilitäten (z.B. weniger Abfall)
- Gegenseitige Hilfe wird zur Selbstverständlichkeit

Ergebnis 22

Die Einkaufsgemeinschaft Tulln wird seitens des LRH aufgrund der bereits erzielten Erfolge grundsätzlich als sehr positiv beurteilt. Es wird jedoch auch festgehalten, daß erst ein relativ geringer Teil des Gesamtbedarfes abgedeckt werden konnte (im LPPH Tulln rd. 1/3 des Lebensmittelbedarfs bzw. ca. 14 % des gesamten Sachaufwandes). Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß in den Warenkörben Produkte mit hohen jährlichen Einkaufswerten fehlen. Zur Ermittlung dieser Produktgruppen wird auf das Instrument der ABC-Analyse verwiesen. Ziel sollte es sein, die Einkaufsgemeinschaft weiter auszubauen und einen möglichst hohen Deckungsgrad des Sachaufwandes zu erreichen. Weiters wird angeregt, aufbauend auf den Erfahrungen in Tulln, die Möglichkeit weiterer örtlicher bzw. regionaler Einkaufsgemeinschaften zu prüfen.

LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits nachgekommen. Das Instrument der ABC-Analyse wird angewendet. Mittlerweile kam es zur Erweiterung der Einkaufsgemeinschaft Tulln durch die Aufnahme der NÖ Landesfeuerwehrschule Tulln, der Landwirtschaftlichen Fachschule Tulln und des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Pressbaum. Die Abteilung Heime hat den Erfolg dieses Projektes zum Anlaß genommen, aufgebaut auf den positiven Erfahrungen der Einkaufsgemeinschaft Tulln,

die Bildung von Einkaufsgemeinschaften bzw. ähnlich gelagerter Projekte auf alle Regionen bzw. NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime auszuweiten. Mittlerweile gibt es bereits weitere Umsetzungsvorschläge. Es wurden parallel dazu Kooperationen mit dem Einkaufsrat der NÖ Landeskrankenanstalten und der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsdirektoren öffentlicher Krankenanstalten in NÖ in die Wege geleitet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Heimcafe

15.1. Gewerbeberechtigung, Betriebsanlagengenehmigung

Seit September 1994 ist im LPPH Tulln ein Heimcafe eingerichtet, welches ohne Gewerbeberechtigung und Betriebsanlagengenehmigung betrieben wurde. Begründet wurde dies durch die Heimleitung mit dem geringen Geschäftsumfang (Öffnungszeiten Montag bis Freitag 11,00 bis 16,00 Uhr) und der Tatsache, daß die Einrichtung im Prinzip nur den Heimbewohnern und deren Angehörigen zur Verfügung stand. Dieser Auslegung kann seitens des LRH nicht gefolgt werden, da laut Gewerbeordnung 1994 (GewO) jede Tätigkeit, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, als gewerbsmäßig gilt.

Im Jahre 1997 wurden die Öffnungszeiten des Heimcafes auf das Wochenende ausgeweitet. Weiters wurde seitens der Heimleitung geplant, die Verpflegung im Rahmen von Schulungen bzw. Veranstaltungen über das Heimcafe abzuführen. Mit dieser Umstellung sah die Heimverwaltung die Voraussetzungen für eine gewerbliche Tätigkeit gegeben. In der Folge wurde von Herrn Ernest Floth mit Schreiben vom 11. November 1997 die gewerbebehördliche Bewilligung für das Heimcafe im LPPH Tulln bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln beantragt. Ernest Floth ist im LPPH Tulln als Küchenleiter beschäftigt und sollte, da er die Konzessionsprüfung für das Gastgewerbe abgelegt hat, zum gewerberechtigten Geschäftsführer bestellt werden. Als Antragsteller hätte daher das Land NÖ auftreten müssen. Im Genehmigungsverfahren übernahm das LPPH Tulln die Rolle des Antragstellers und hat auch alle Verfahrenskosten getragen. Die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gastgewerbebetriebsanlage mit Standort LPPH Tulln wurde jedoch wieder an Ernest Floth als Antragsteller erteilt (Bescheid der BH Tulln vom 30. Dezember 1997, KZ 12-B-9783/5). Laut Bescheid wäre er nunmehr der Betreiber des Heimcafes im LPPH Tulln und müßte alle im Bescheid erteilten Auflagen erfüllen. Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Im Rahmen des Verfahrens hätte seitens der BH Tulln eine entsprechende Abklärung der tatsächlichen Voraussetzungen erfolgen müssen. Wie bei gleichartig organisierten Heimcafes in den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen wäre seitens der Bezirkshauptmannschaft ein Gewerbebeschein auf das Land NÖ als Gewerbeinhaber auszustellen. Die Bestellung von Herrn Ernest Floth zum gewerberechtigten Geschäftsführer wäre beschneidmässig zur Kenntnis zu nehmen. Für das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist in diesem Fall das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Ergebnis 23

Das Heimcafe im LPPH Tulln ist mehr als 3 Jahre ohne entsprechende gewerbe-rechtliche Genehmigung betrieben worden. Im Jahre 1997 wurde ein Genehmigungsverfahren eingeleitet, dessen Erledigung aufgrund von Fehlern der Heimleitung und der zuständigen BH Tulln jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es ist daher umgehend die korrekte Abwicklung des Verfahrens einzuleiten.

LR: Den Anregungen des NÖ Landesrechnungshofes wurde entsprochen, die gewerbe-rechtliche Genehmigung lautet auf „LAND NÖ, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Tulln“.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15.2. Jahresabrechnung des Heimcafes

Die seitens der Heimverwaltung vorgelegten Jahresabrechnungen für die Rechnungsjahre 1996 und 1997 weisen Überschüsse von S 1.513,40 bzw. S 2.563,91 aus. Der Jahresumsatz konnte aufgrund der im Laufe des Jahres 1997 erfolgten Ausweitung der Betriebszeiten auf das Wochenende von S 683.834,27 auf S 975.399,91 (+42,6 %) gesteigert werden. Kritisch ist anzumerken, daß in den Jahresabrechnungen ausgabenseitig nur die Personalkosten sowie der Handelswaren- und Lebensmitteleinsatz ausgewiesen sind. Der übrige Sachaufwand, wie Reinigungsmittel, Energie, Ge- und Verbrauchsgüter etc. wurde nicht erfaßt. Berücksichtigt man diese Kostenfaktoren, so weist das Heimcafe sowohl 1996 als auch 1997 einen Abgang auf.

Ergebnis 24

Der Sachaufwand für das Heimcafe ist exakter zu erfassen und in den Jahresabrechnungen entsprechend auszuweisen. Es ist darauf zu achten, daß der Buffetbereich zumindest kostendeckend geführt wird.

LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits nachgekommen. Der Sachaufwand kann nun durch die Anwendung eines neuen Softwareprogrammes exakter erfaßt werden. Aufgrund einer weiteren Umsatzsteigerung kann das Heimcafe auch kostendeckend geführt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16. Dienstkraftwagen

Dem LPPH Tulln steht ein Kleinbus der Marke Mitsubishi (Baujahr 1988), der auch im Fahrzeug-Systemisierungsplan vorgesehen ist, zur Verfügung. Der Kilometerstand zum Prüfungszeitpunkt betrug 31.370, dies ergibt eine durchschnittliche jährliche Kilometerleistung von rd. 3.500. Im Jahre 1997 wurde die Nutzung insofern erweitert, als das Fahrzeug neben den üblichen Boten- und Versorgungsfahrten auch vermehrt für Ausflüge im Rahmen des ehrenamtlichen Besuchsteams verwendet wurde.

Die entsprechenden Fahrberechtigungen sind vom Direktor des LPPH Tulln gemäß den Richtlinien für die Benutzung der Dienstkraftwagen des Landes NÖ, Systemzahl 01-01/00-0352, vergeben.

Eine stichprobenartige Überprüfung des Fahrtenbuches ergab, daß dieses richtliniengemäß geführt wird.

17. Dienstwohnungen

Im am Heimgelände gelegenen Dienstwohnhaus stehen 2 Wohnungen mit 112 bzw. 97 m² sowie 8 Garconnieren mit jeweils rd. 26 m² zur Verfügung. Weiters wurde ein Einzelraum im Ausmaß von rd. 16,5 m², der ursprünglich als Personalaufenthaltsraum vorgesehen war, nunmehr ebenfalls für Wohnzwecke verwendet. Eine entsprechende Anzeige bezüglich Änderung der Widmung dieses Raumes an die Baubehörde erfolgte nicht.

Ergebnis 25

Die Anzeige an die Baubehörde bezüglich nunmehriger Verwendung als Wohnraum wäre nachzuholen.

LR: Der vermietete Einzelraum wurde wieder seiner ursprünglichen Widmung als Personalaufenthaltsraum zugeführt und wird auch künftig nur mehr als solcher benützt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Vergabe der Dienstwohnungen erfolgt durch den Heimleiter. Zum Prüfungszeitpunkt waren alle Wohnungen bzw. Räume vergeben. Die Dienstwohnungsvergütungen werden nach der Vorschrift „Dienstwohnungen“, Systemzahl 01-03/00-0400, die auf der Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 (NÖ DWVV), LGBl. 2200/6, basiert, berechnet. Die Einbehaltung erfolgt ausschließlich im Gehaltsabzugswege.

18. Ehrenamtliches Besuchsteam

Im Jahre 1997 wurde im LPPH Tulln versuchsweise eine neue Form der Betreuung alter bzw. pflegebedürftiger Menschen aufgebaut, die schwerpunktmäßig auf den seelischen Bereich der Heimbewohner ausgerichtet ist. Da es in diesem Zusammenhang für das Pflegepersonal aufgrund der beschränkten Zeitressourcen nicht möglich ist, auf alle individuellen Bedürfnisse der Heimbewohner einzugehen, wurde eine diesbezügliche Betreuungsschiene mit ehrenamtlichen Mitarbeitern geschaffen. Ende 1997 umfaßte dieses Team bereits 13 Personen. Basis für diesen Pilotversuch bildete ein WHO-Projekt, daß bereits in der Rudolfstiftung in Wien umgesetzt wurde. Künftig ist geplant, diese Einrichtung auf Vereinsbasis weiterzuführen.

Dieses ehrenamtliche Besuchsteam bietet den Heimbewohnern zusammengefaßt folgende Leistungen an:

- Persönliche Einzelgespräche auf der Basis respektvollen und einfühlsamen Zuhörens.
- Gruppengespräche, die zur Förderung der Kontakte der BewohnerInnen untereinander beitragen sollen.
- Hilfestellung bei der Erfüllung persönlicher Wünsche, wie Handreichungen, Telefonate, Besorgungen, Vorlesen etc.
- Unterstützung bei Spaziergängen und Motivation zu geselligen Aktivitäten.
- Informationen über Einrichtungen und Aktivitäten innerhalb und außerhalb des LPPH Tulln.

Seitens des LPPH Tulln wird den ehrenamtlichen Mitarbeitern folgende Unterstützung geboten:

- Einschulung und Fortbildung in Kommunikation und Betreuung
- regelmäßige Teambesprechungen mit Informationsaustausch
- monatliche Gruppensupervision
- kostenloses Mittagessen im Heim
- Betreuung und Unterstützung durch einen hauptberuflichen Koordinator (siehe Abschnitt 8.5.3. des Berichtes).

Ergebnis 26

Im Zuge der Prüfung konnte bezüglich des Projektes „ehrenamtlicher Besuchsdienst“ grundsätzlich ein positiver Eindruck gewonnen werden. Es wird hiemit sicherlich ein Weg beschritten, um mit relativ geringen Kosten eine Verbesserung der Pflegequalität zu erreichen. Es wird daher angeregt, die Erkenntnisse dieses Pilotprojektes auszuwerten und zu prüfen, ob und mit welchem Aufwand eine derartige Einrichtung eventuell auf den gesamten Bereich der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime umzusetzen ist.

LR: Angesichts der immer größer werdenden Herausforderung in der Betreuung pflegebedürftiger Bewohner, der Verstärkung der Intensivpflege und Hospizbetreuung ist die vermehrte Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter, aber auch von Angehörigen, von großer Wichtigkeit. Im Leitbild der Vorschrift Leitung und Betrieb der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime ist dieser Grundsatz ebenfalls verankert. Der große Erfolg des Projektes „Ehrenamtliches Besuchsteam“ wurde zum Anlaß genommen, dieses Projekt bei Veranstaltungen auch der Öffentlichkeit zu präsentieren. Weiters wurde im Zuge von Heimleitertagungen der dringende Wunsch deponiert, zusätzliche Schwerpunkte in Richtung vermehrter Einbindung ehrenamtlicher Mitarbeiter mit ähnlich gelagerten Initiativen zu setzen. Eine einheitliche Umsetzung des Projektes auf alle Einrichtungen ist jedoch nicht zielführend, da ein Projekt, wie es in Tulln in einer ein- bis zweijährigen Vorbereitungszeit realisiert wurde, individuelle Rahmenbedingungen, wie z.B. vorhandene Angebote von Vereinen und Schulungsmaßnahmen, benötigt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19. Versicherungen

Die Polizzen über bestehende Versicherungsverträge werden im Heim aufbewahrt. Mit Ausnahme der Personalhaftpflichtversicherung waren zum Zeitpunkt der Prüfung jedoch alle Verträge abgelaufen und die automatische Verlängerung in Kraft getreten. Der Versicherungsschutz für den Bereich „ehrenamtliches Besuchsteam“ war zum Prüfungszeitpunkt nicht geregelt.

Ergebnis 27

Da nahezu alle Versicherungsverträge des LPPH Tulln bereits abgelaufen sind, wäre der Versicherungsschutz - unter Einbeziehung des ehrenamtlichen Besuchsdienstes - neu zu regeln.

LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits nachgekommen. Es wurden alle Versicherungen neu abgeschlossen und das „Ehrenamtliche Besuchsteam“ in die Haftpflichtversicherung miteinbezogen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20. Servicedienste für Heimbewohner

Für Friseur und Fußpflege stehen im LPPH Tulln derzeit keine eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung. Diese Leistungen werden von mobilen Diensten zu Fixzeiten direkt auf den Stationen angeboten. Dabei werden Betriebsmittel, wie Strom, Wasser und teilweise Körperpflegemittel sowie dafür notwendige Einrichtungen, wie die Stationsbäder vom Heim kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit den im Heim tätigen mobilen Anbietern wurden diesbezüglich mündliche Vereinbarungen getroffen, die auch entsprechend günstige Fixpreise für die Heimsinsassen sichern. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird vom Pflegepersonal bzw. der Heimleitung überwacht.

Ergebnis 28

Die derzeitige Situation, daß Servicedienste, wie Friseur und Fußpflege, mangels eigener Räumlichkeiten direkt auf den Stationen erfolgen, wird aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung des Pflegebetriebes als nicht ideal angesehen. Es wird daher ange-regt, eigene Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung zu schaffen und diese an die Anbieter der Dienstleistungen zu vermieten.

LR: Aufgrund der derzeitigen Raumsituation ist die Schaffung eigener Räumlichkeiten für Friseur und Fußpflege nicht möglich. Im Zuge der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen werden diese Räumlichkeiten geschaffen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im Februar 1999
Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber